

BERICHTE UND URKUNDEN

Anmerkungen zur einstweiligen Anordnung des Internationalen Gerichtshofs im Fall *Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien* (*Serbien und Montenegro*) vom 8. April 1993

Karin Oellers-Frahm¹

I. Einleitung

Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien mit seinen Grausamkeiten und unmenschlichen Auswüchsen hat bereits vielseitige Versuche der Regelung auf internationaler Ebene erfahren, insbesondere durch die UNO, EG, WEU, NATO und KSZE. Auf diese Bemühungen, die bislang alle den erwarteten Erfolg vermissen ließen, sowie die Gründe dafür soll hier nicht eingegangen werden. An dieser Stelle soll der letzte Versuch Bosnien-Herzegowinas dargestellt werden, durch Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs (IGH), das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, wenigstens die größten Mißstände abzustellen, den schwersten Verletzungen der Menschenrechte Einhalt zu gebieten. Die Untersuchung der Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen des IGH vom 8. April 1993², und das soll gleich vorangeschickt werden, ist aber bedauerlicherweise auch ihrerseits nicht deshalb von Interesse, weil es mit ihr gelungen wäre oder gelingen könnte, den Krieg zu beenden: was verbindliche Entscheidungen des Sicherheitsrats nach Kap. VII³, der als einziges Organ der UN die Zuständigkeit zur Durchsetzung seiner Anordnungen mit Gewalt hat, nicht erreichen konnten, wird auch

¹ Dr. iur., Wissenschaftliche Referentin am Institut.

² ICJ Rep. 1993, 3 ff.

³ Allein im Jahre 1991 und 1992 sind etwa 22 Resolutionen des Sicherheitsrats in diesem Zusammenhang ergangen, vgl. dazu die mündliche Anhörung im vorliegenden Fall vom 2.4.1993, Ausführungen des Vertreters Jugoslawiens, Shabtai Rosenne, 24.

eine Entscheidung des IGH, die letztlich zur Durchsetzung über Art. 94 der Charta wiederum auf den Sicherheitsrat verweist, nicht bewirken können, es sei denn, daß die von verschiedenen Seiten festgestellten Rechts- und vor allem Menschenrechtsverletzungen schließlich doch zu einem gewaltsamen Eingreifen der Vereinten Nationen führen. Trotz ihrer von vornherein absehbaren Nichtbefolgung ist die Entscheidung des IGH von Bedeutung, weil hier zum ersten Mal klar und deutlich versucht wird, den Schutz der Menschenrechte über den IGH zu suchen. Fragen der Menschenrechte waren schon öfter auch Gegenstand der Entscheidungen des IGH (zu verweisen ist hier vor allem auf die in diesem Zusammenhang wegweisende Entscheidung im *Barcelona-Traction-Fall*, 1972⁴, außerdem ist auf die Reihe der Süd-Afrika-Entscheidungen zu verweisen⁵ sowie auf den Fall *Nicaragua* gegen die *Vereinigten Staaten von Amerika*, 1986⁶), aber hier waren die Fragen jeweils nicht Hauptgegenstand der Klage.

II. Die Befassung des IGH

Nachdem weder die zahlreichen Waffenstillstände und Friedensversuche im Rahmen der EG noch die durch den Sicherheitsrat erlassenen Resolutionen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen und eines Embargos zu einer Einstellung der grausamen Handlungen und keineswegs nur Kriegshandlungen geführt hatten, erhob Bosnien-Herzegowina am 20. März 1993 Klage gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vor dem IGH. Gegenstand der Klage in der Hauptsache waren im wesentlichen die Verletzung der Genozid-Konvention von 1948, die Verletzung der vier Genfer Konventionen von 1949 sowie des Zusatzprotokolls Nr. 1 von 1977, die Verletzung von Kriegsgewohnheitsrecht einschließlich der Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie anderer grundlegender Prinzipien des humanitären Kriegsrechts, die Verletzung einer Reihe von Bestimmungen der universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Verletzung von Gewohnheitsrecht sowie die Verletzung einer Reihe von Vorschriften aus der Charta der Vereinten Nationen, z.B. Art. 1 Abs. 3, Art. 55 und 56, sowie Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 und Art. 33 Abs. 1; außerdem wurde die Verletzung der Souveränität Bosnien-Herzegowinas und die Verletzung des Verbots der In-

⁴ ICJ Rep. 1970, 3 ff.

⁵ ICJ Rep. 1962, 319 ff., und 1966, 6 ff., und 1971, 16 ff.

⁶ ICJ Rep. 1986, 14 ff.

tervention in die innerstaatlichen Angelegenheiten des Staates Bosnien-Herzegowina gerügt sowie die Unterstützung von militärischen und paramilitärischen Aktionen in und gegen Bosnien-Herzegowina durch Jugoslawien. Weiter strebte Bosnien-Herzegowina an, der IGH möge feststellen, daß Bosnien-Herzegowina gegen die Verletzungen Jugoslawiens ein individuelles und kollektives Selbstverteidigungsrecht zustehe und daß daher Res. 713 (1991) des Sicherheitsrats und alle folgenden Resolutionen, die ein Waffenembargo für Jugoslawien beinhalten, so ausgelegt werden müssen, daß das Selbstverteidigungsrecht Bosnien-Herzegowinas nicht behindert werde, d.h., daß das Waffenembargo nicht gegenüber Bosnien-Herzegowina gilt; und schließlich begehrte Bosnien-Herzegowina die Feststellung, daß dem Grunde nach eine Schadensersatzpflicht Jugoslawiens gegenüber Bosnien-Herzegowina besteht.

Mit einem Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen nach Art. 41 des Statuts des IGH, der allein Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war, beantragte Bosnien-Herzegowina die Verfügung, daß Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie seine Agenten und Hilfskräfte in Bosnien und sonstwo sich ab sofort aller Akte des Genozids gegen das Volk und den Staat Bosnien-Herzegowinas zu enthalten hätten und daß Jugoslawien (Serbien und Montenegro) jegliche direkte und indirekte Unterstützung für Gruppen, Milizen, Individuen, Organisationen etc. zu unterlassen habe, die militärische oder paramilitärische Aktivitäten in oder gegen Bosnien-Herzegowina planen sowie daß Jugoslawien selbst sich solcher militärischen oder paramilitärischen Aktionen zu enthalten habe. Weiterhin beantragte Bosnien-Herzegowina, daß unter den gegebenen Umständen ihm das Recht zustehe, Hilfe und Unterstützung jeglicher Art einschließlich Waffenlieferungen und militärische Unterstützung durch andere Staaten zu erhalten und zu erbitten und daß es um deren Unterstützung bei seiner Verteidigung nachzusuchen berechtigt sei, daß es folglich ein Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung habe.

Die mündliche Verhandlung wurde bereits für den 1. und 2. April 1993 anberaumt, dieser Termin wurde trotz des Antrags Jugoslawiens vom 29. März, den Termin auf den Monat Mai zu verschieben, beibehalten.

Am 1. April übermittelte Jugoslawien dem Gerichtshof seine Stellungnahme zum Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen, in der es im wesentlichen dem Gerichtshof empfahl, die unter der Kontrolle von A. Izetbegović stehenden Behörden aufzufordern, den letzten vereinbarten Waffenstillstand in Bosnien-Herzegowina vom 28. März 1993 strikt einzuhalten, die Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsgesunden von 1949 und

das Zusatzprotokoll von 1977 zu beachten, da die Genozidakte gegen in Bosnien-Herzegowina lebende Serben ernsthafte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, alle Gefängnisse und Gefangenenlager in Bosnien-Herzegowina, in denen Serben festgehalten werden, sofort zu öffnen, da die Gesundheit und das Leben der Gefangenen dort in Gefahr sei, den Serben in Tuzla, Zernica, Sarajewo und anderen Städten in Bosnien-Herzegowina freien Abzug zu gewähren, da dort Gefahr für ihr Leben bestehe, die Zerstörung orthodoxer Kirchen und Glaubensstätten wie anderer Kultureinrichtungen zu unterlassen und die auf Nationalität und Religion begründete Diskriminierung sowie die "ethnische Säuberung" gegen die serbische Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina zu unterlassen.

Außerdem hatte Jugoslawien in seinem Schriftsatz "eine vorgängige Einrede" erhoben, in der es vorbrachte, daß Präsident Izetbegović von Bosnien-Herzegowina die Legitimation fehle und daß er daher auch nicht namens der Republik Bosnien-Herzegowina vor dem IGH klagen könne und daß dasselbe auch für die Regierung von Bosnien-Herzegowina gelte. Die Amtszeit des Präsidenten sei bereits am 20. Dezember 1992 abgelaufen, worauf auch durch den Vorsitzenden des Unterausschusses für europäische Angelegenheiten beim US-Senatsausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hingewiesen worden sei, eine Mitteilung, die von den Vereinten Nationen als Dokument der Generalversammlung und des Sicherheitsrats in Umlauf gebracht worden sei. Der Vertreter Bosnien-Herzegowinas wies dagegen darauf hin, daß Izetbegović von den Vereinten Nationen als rechtmäßiger Staatschef der Republik Bosnien-Herzegowina anerkannt sei.

Der Gerichtshof wies die Einrede zurück mit der Begründung, daß er von einem von den Vereinten Nationen als Staatsoberhaupt behandelten Organ befaßt worden sei und daß ein Staatsoberhaupt nach Art. 7 Abs. 2(a) der Wiener Vertragsrechtskonvention berechtigt sei, namens seines Staates im internationalen Bereich zu handeln, so daß für die Belange eines Verfahrens zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen die Befassung des Gerichts durch Izetbegović als ein Akt des betreffenden Staates, Bosnien-Herzegowina, angesehen werden könne.

III. Die Anordnung des IGH

Nachdem diese erste Hürde überwunden war, stellten sich dem IGH jedoch einige weitere, bisher nie oder nicht vergleichbar aufgetretene Fragen, von denen die schwierigsten die nach der Parteifähigkeit Jugoslawiens sowie der Zurechenbarkeit der gerügten Verletzungen waren.

1. Die Zuständigkeit des IGH

a) Die Parteifähigkeit Jugoslawiens

Obwohl im Rahmen eines Verfahrens auf Erlaß einstweiliger Anordnungen die Frage der Zuständigkeit nicht abschließend geprüft werden muß, wie die ständige Rechtsprechung des IGH belegt, so muß doch zumindest die vom Kläger angeführte Zuständigkeitsgrundlage *prima facie* bestehen, und zwar sowohl *ratione personae* als auch *ratione materiae*. Zweifel bezüglich der Zuständigkeit *ratione personae* hat es bisher vor dem IGH nicht gegeben. Die Parteifähigkeit ist gekoppelt an die Parteizugehörigkeit zum Statut und da dieses integraler Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist, sind alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen parteifähig vor dem IGH (Art. 93 Abs. 1 UN-Charta i.V.m. Art. 35 Abs. 1 des Statuts).

Gerade die Mitgliedschaft Jugoslawiens in den Vereinten Nationen war aber im vorliegenden Fall streitig, da bis heute ungeklärt ist, ob Restjugoslawien die Nachfolge Jugoslawiens in den Vereinten Nationen wahrnehmen kann. Zwar hatten die Vereinten Nationen, der Sicherheitsrat und die Generalversammlung, sich zu dieser Frage geäußert, ohne daß diesen Äußerungen jedoch eine völlig eindeutige Folge beigelegt werden könnte. So hatte der Sicherheitsrat in Res. 777 (1992) vom 19. September 1992 zu dieser Frage ausgeführt, daß man, insbesondere mit Blick auf Res. 757 (1992) nicht davon ausgehen könne, daß Jugoslawien (Serbien und Montenegro) automatisch die Mitgliedschaft des ehemaligen Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortsetzen könne; eine solche Folge sei aus der Tatsache, daß der früher als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört habe zu bestehen, nicht herzuleiten. Der Sicherheitsrat hatte damals der Generalversammlung empfohlen zu beschließen, daß Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen stellen und so lange an den Arbeiten der Generalversammlung nicht teilnehmen solle.

Drei Tage später, am 22. September 1992, verabschiedete die Generalversammlung daraufhin Res. 47/1, in der sie wörtlich der Empfehlung des Sicherheitsrats nachkam. Was das in der Praxis bedeutete, teilte das Generalsekretariat durch Schreiben vom 29. Dezember 1992 den Vertretern Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens bei den Vereinten Nationen mit. Der wesentliche Inhalt des Schreibens war der, daß in der Tat Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an den Arbeiten der Generalversammlung teilnehmen könne. Andererseits aber suspendiere oder been-

dige die Res. 47/1 der Generalversammlung nicht die Mitgliedschaft Jugoslawiens in den Vereinten Nationen. Das bedeute, daß Sitz und Namensschild wie bisher bestehen, daß aber in Organen der Versammlung die Vertreter Restjugoslawiens (Serbien und Montenegro) nicht hinter dem Namensschild Platz nehmen könnten. Die Missionen Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen könnten weiter tätig bleiben, die Flagge bleibe weiterhin gehißt und die Resolution hebe nicht das Recht auf, an den Arbeiten anderer Gremien als denen der Generalversammlung teilzunehmen. Durch Aufnahme des neuen Jugoslawiens gemäß Art. 4 der Charta würde diese Situation beendet⁷. Dieses Dokument hatte durchaus nicht alle rechtlichen Fragen geklärt, insbesondere war nach wie vor unklar, ob Jugoslawien als Partei des IGH-Statuts angesehen werden könnte oder nicht.

Da im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Maßnahmen der Zeitfaktor von großer Bedeutung ist und langwierige Nachforschungen somit ausgeschlossen sind, nahm der IGH, wie schon häufiger, Zuflucht zu einem Ausweg, der ihm die Beantwortung dieser schwierigen Frage, wenigstens in diesem Stadium des Verfahrens, ersparte. Er prüfte nämlich, ob nicht die Parteifähigkeit Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) sich anderweitig begründen ließe, ohne daß es auf die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ankomme; und hier bot sich die Regelung an, die im Statut vorgesehen ist, um auch Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Zugang zum IGH zu eröffnen.

Art. 35 Abs. 2 des Statuts bestimmt, daß die Bedingungen, unter denen der Zugang zum IGH für andere als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen sein soll, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in geltenden Verträgen, vom Sicherheitsrat festgelegt werden sollen, wobei deren Situation vor dem IGH nicht anders sein dürfe als die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen⁸.

Der Sicherheitsrat hatte am 15. Oktober 1946 eine entsprechende Resolution erlassen, Res. 9 (1946), wonach ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen Zugang zum IGH erhält, wenn er eine Unterwerfungserklärung zum IGH abgegeben hat, die entweder die Form einer allgemeinen Erklärung annehmen könne oder die einer besonderen Unterwerfung,

⁷ Dok. A/47/485, vgl. ICJ Rep. 1993, 13–14.

⁸ Art. 35 Abs. 2: "The conditions under which the Court shall be open to other States shall, subject to the special provisions contained in treaties in force, be laid down by the Security Council, but in no case shall such conditions place the parties in a position of inequality before the Court".

d.h. die Form des Kompromisses zur Entscheidung eines speziellen Streitfalles.

Eine derartige Unterwerfung Jugoslawiens lag nicht vor und es ist darauf zu verweisen, daß der einzige hierzu einschlägige Präzedenzfall, der *Wimbledon-Fall* vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH)⁹, belegt, daß die Resolution des Sicherheitsrats 9 (1946) sich an Kläger, nicht an Beklagte richtet, was durchaus sinnvoll erscheint.

Da das Statut des StIGH bereits dieselbe Bestimmung wie Art. 35 Abs.2 IGH-Statut enthielt, und da der Völkerbundsrat am 17. Mai 1922 bereits eine Resolution in Ausführung von Art. 35 Abs.2 StIGH-Statut angenommen hatte, an der Res. 9/1946 des Sicherheitsrats wesentlich orientiert war, können die Ausführungen im Zusammenhang mit dem *Wimbledon-Fall* im vorliegenden Fall mit Recht herangezogen werden. Danach bleibt dann für den vorliegenden Fall die Klausel in Art. 35 Abs.2, die sich auf "special provisions in a treaty in force" bezieht. Als eine solche Bestimmung ist Art. IX der Genozid-Konvention anzusehen, so daß dieser Artikel eine Zuständigkeitsgrundlage für die Entscheidung des Falls darstellt, wenn beide Staaten, Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Mitglieder dieser Konvention sind. Aber auch diese Klausel der "special provisions in a treaty in force" war nicht völlig eindeutig, wie der Fall "Certain German interests in Polish Upper Silesia"¹⁰ belegt. Es hatte sich hier nämlich die Frage gestellt, die auch im vorliegenden Fall von Bedeutung wäre, ob der Begriff "treaties in force" sich bezieht auf Verträge, die bei Abfassung von Art. 35 Abs. 2, also seinerzeit bei Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1922 und nun bei Schaffung des Internationalen Gerichtshofs 1946 in Geltung standen, oder ob Bezugspunkt die Gültigkeit eines Vertrages im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Streits vor dem Gericht ist. Mit Blick auf die Offenheit des IGH sowie schon des StIGH für neue Parteien und die Hoffnung auf eine ständige Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichts scheint die Auslegung des StIGH im genannten Fall zutreffend, der nämlich den Zeitpunkt des Streitfalls als einschlägig bezeichnete für die Gültigkeit des Vertrages¹¹.

Somit konnte der IGH im vorliegenden Fall die Parteifähigkeit Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) bejahen, ohne die Frage der Mitglied-

⁹ S.S. "*Wimbledon*" 1923, P.C.I.J. Ser. A, Nr. 1, 6.

¹⁰ StIGH, Ser. A, Nr. 6, 1925.

¹¹ Vgl. hierzu insgesamt B. Schenk Graf von Stauffenberg, Statut et règlement de la Cour permanente de Justice internationale, éléments d'interprétation (1934), 230ff.

schaft in den Vereinten Nationen zu klären, auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 2 Statut i.V.m. Art. IX der Genozid-Konvention¹². Damit war allerdings die Frage der Zuständigkeit des IGH noch nicht bejaht, die davon abhängig war, daß Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Parteien der Genozid-Konvention sind.

b) Parteistellung von Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur Genozid-Konvention

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien hatte die Genozid-Konvention am 11. Dezember 1948 unterzeichnet und am 29. August 1950 ohne Vorbehalte ratifiziert. Das damalige Jugoslawien umfaßte das Gebiet beider jetzt am Streit beteiligten Parteien, so daß die Frage der Sukzession dieser Staaten in Verträge, speziell die Genozid-Konvention, zu klären war.

Für Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) lag seit dem 27. April 1992 eine formelle Erklärung vor, in der die Föderative Republik Jugoslawien sich als Nachfolger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bezeichnete und erklärt hatte, deren internationalen Verpflichtungen strikt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wurde für völkerrechtliche Verträge nochmals in einer Note der Ständigen Vertretung Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen vom 27. April 1992 bestätigt.

Bosnien-Herzegowina übermittelte dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Dezember 1992 mit Bezug auf die Genozid-Konvention eine Sukzessionsnote, in der es seine Nachfolge in die Konvention und deren Beachtung erklärte, und zwar rückwirkend vom 6. März 1992 an, dem Tag der Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas. Demgemäß erfolgte die Registrierung.

Gegen die Gültigkeit dieser Sukzessionserklärung wandte sich Jugoslawien im Verfahren, indem es Bosnien-Herzegowina das Recht bestritt, einseitig seine Nachfolge in eine Konvention zu erklären, nur weil das frühere Jugoslawien, auf dessen Gebiet Bosnien-Herzegowina sich befindet, der Konvention beigetreten war. Jugoslawien behauptete, daß die Wiener Konvention über die Sukzession von Staaten in Verträge, die noch nicht in Kraft ist, ausschließlich auf Dekolonisierungssituationen zugeschnitten sei und für Bosnien-Herzegowina nicht gelte. Damit sei eine Nachfolge Bosnien-Herzegowinas in die Genozid-Konvention nicht möglich. Auch von einem Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Genozid-

¹² Vgl. § 18 der Entscheidung, ICJ Rep. 1993, 14.

Konvention könne man nicht ausgehen, selbst wenn man die Sukzessionsnote als Beitrittserklärung uminterpretieren wollte, weil der Beitritt erst am 90. Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wirksam wird (Art. XIII der Konvention). Damit könne der Gerichtshof aufgrund der Genozid-Konvention, wenn überhaupt, allenfalls bzgl. von Tatsachen zuständig sein, die nach dem 90. Tag nach dieser Erklärung geschehen sind, d.h. also nach Ende März 1993.

Der Gerichtshof klärte diese Frage nicht abschließend, sondern stellte, für die Belange eines Verfahrens der einstweiligen Maßnahmen durchaus ausreichend, nur fest, daß selbst wenn man nicht von Sukzession, sondern vom Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Genozid-Konvention ausginge, dieser Beitritt inzwischen, aufgrund des Ablaufs der 90-Tage-Frist, erfolgt sei. Für den Erlass einstweiliger Maßnahmen sei ausreichend, daß im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Beitritt wirksam erfolgt sei, so daß die Zuständigkeit, und sei es auch nur mit der zeitlichen Begrenzung, wenn man vom Beitritt ausgeht, inzwischen wirksam sei. Mit dieser *Jedenfalls*-Entscheidung zur Frage der Parteistellung beider Streitparteien zur Genozid-Konvention blieb der Gerichtshof seiner Maxime treu, im Verfahren der einstweiligen Maßnahmen nicht mehr an Prüfung vorzunehmen, als unbedingt erforderlich ist, nicht mehr sachliche Feststellungen zu treffen als nötig, um auch nicht den Anschein zu erwecken, die Hauptsacheentscheidung zu präjudizieren. Denn in der Frage der Staatensukzession in Verträge, zumal Menschenrechtsverträge, ist sich die weitaus h.M. darin einig, daß Art. 34 der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978, die noch nicht in Kraft getreten ist, Ausdruck von Gewohnheitsrecht ist, so daß der IGH diese Frage ohne große Probleme schon in diesem Zeitpunkt hätte klären können¹³. Auch den Einwand Jugoslawiens, daß die Konvention auf Dekolonisierungstatbestände abziele und deshalb nicht einschlägig sei, hätte der Gerichtshof ohne langwierige Untersuchungen ausräumen können. Denn daß die in Art. 34 der Konvention niedergelegte Regel auch für die aus untergegangenen oder dismembrierten Staaten hervorgegangenen neuen Staaten anwendbar ist, kann wohl kaum bestritten werden. Selbst wenn es zutrifft, daß die Staatenpraxis der Nachfolge in Verträge zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Konvention sich im Umfeld der Dekolonisierung entwickelt hat, so bedeutet dies keineswegs, daß diese auch die Grundlage

¹³ Vgl. G. Dahm/J. Delbrück/W. Wolfrum, *Völkerrecht*, I/1 (2. Aufl. 1988), 164ff., sowie S. Oeter, *Kriegsverbrechen in den Konflikten um das Erbe Jugoslawiens*, *ZaöRV* 53 (1993), 15–16 m.w.N.

ist, auf der das Recht der Staatensukzession aufbaut. Denn die historischen Wurzeln der Staatenpraxis im Bereich der Staatensukzession in Verträge reichen weiter, bis ins 19. Jahrhundert, zurück, in die Zeit, als in Europa durch Teilung neue Staaten entstanden, z.B. Italien, die Teilungen Polens etc.¹⁴, so daß der Dekolonisierungszusammenhang bei Ausarbeitung der Konvention eher zufällig, keineswegs aber normbegründend war.

c) Weitere Zuständigkeitsgrundlagen des IGH

Die Feststellung, daß Art. IX der Genozid-Konvention im vorliegenden Fall anwendbar war, begründete die Zuständigkeit des IGH nun allerdings nur für "Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Konvention, einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder einer der sonstigen in Art. III aufgeführten Handlungen beziehen ...", so daß hiermit nicht die Zuständigkeit des IGH begründet war, auch über die Anträge zu entscheiden, die sich auf Fragen des Selbstbestimmungsrechts bzw. der Gültigkeit des Waffenembargos auch auf Bosnien-Herzegowina bezogen. Um auch hierfür die Zuständigkeit zu begründen, hatte Bosnien-Herzegowina, allerdings erst am 31. März 1993, also am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung, eine zusätzliche Zuständigkeitsgrundlage angeführt. Hierbei bezog sich Bosnien-Herzegowina auf einen Brief vom 8. Juni 1992, den der Präsident der Republik Montenegro und der Präsident der Republik Serbien an den Präsidenten der Schiedskommission der internationalen Konferenz für Frieden in Jugoslawien gerichtet hatten. Dieser Brief beinhaltete die Antwort auf drei Fragen des Präsidenten der Schiedskommission, nämlich:

1. ob Jugoslawien ein neuer Staat sei, der von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt werden müßte,
2. ob die Auflösung der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien als beendet angesehen werden könne und wenn das der Fall wäre,
3. wie Probleme der Staatensukzession zwischen den verschiedenen neu entstehenden Staaten geregelt werden sollten.

Die Antwort auf die dritte Frage besagte, daß grundsätzlich diese Probleme durch Vereinbarung zwischen den Staaten geregelt werden sollten, daß aber Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Wege der Vereinbarung gelöst

¹⁴ Vgl. insgesamt dazu W. Fiedler, *State Succession*, in: R. Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 10 (1987), 447.

werden könnten, "vor den IGH als das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen gebracht werden sollten". Demgemäß schlug Jugoslawien vor, daß in Ermangelung einer Vereinbarung diese Fragen "should be adjudicated by the ICJ, in accordance with its Statute".

Bosnien-Herzegowina legte diesen Brief i.S. eines Angebots Jugoslawiens aus, alle anstehenden Rechtsstreitigkeiten dem IGH vorzulegen, was Bosnien-Herzegowina konkret auf die in der Klage angeführten Streitigkeiten bezog, die daher seines Erachtens auf dieser zusätzlichen Zuständigkeitsgrundlage zu entscheiden sei. Der Gerichtshof wies im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung¹⁵ diesen Antrag nicht schon wegen seines verspäteten Vorbringens zurück, sondern deshalb, weil keineswegs deutlich war, ob der Brief als eine unmittelbare Unterwerfung Jugoslawiens unter die Gerichtsbarkeit des IGH für alle noch bestehenden Streitigkeiten oder nur für die in den drei Fragen genannten Fälle anzusehen sei oder ob es sich schließlich nur um eine allgemeine Erklärung politischer Art über die grundsätzliche Bereitschaft der gerichtlichen Streitbeilegung handele, die noch keine konkrete Unterwerfung beinhalte. Da *prima facie* der Brief nicht deutlich genug für eine konkrete Unterwerfung sprach, wurde er für das Verfahren der einstweiligen Maßnahmen als Zuständigkeitsgrundlage nicht zugelassen. Damit setzte der IGH seine Rechtsprechung im *Ägäis*-Fall fort, in dem er ebenfalls eine sehr allgemeine Äußerung über seine Zuständigkeit zur Streitbeilegung als eine nicht hinreichend klare Äußerung des konkreten Willens zur Beilegung eines konkreten Streits angesehen hatte¹⁶. Angesichts dieser Vorgabe und mit Blick auf die zumindest unpräzise, wenn nicht fehlende Umschreibung dessen, was streitig ist in diesem Brief, scheint es fraglich, ob der IGH diesen Brief im Hauptsacheverfahren als konkrete Zuständigkeitsgrundlage akzeptieren könnte.

d) Zuständigkeit des IGH bei gleichzeitiger Tätigkeit des Sicherheitsrates

Schließlich hatte Jugoslawien die Zuständigkeit des IGH zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen im Hinblick auf die andauernde Befassung des Sicherheitsrats sowie die zahlreichen unter Kap. VII ergangenen Resolu-

¹⁵ Vgl. *Military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, ICJ Rep. 1984, 426–427.

¹⁶ Vgl. *Aegean Sea Continental Shelf*, ICJ Rep. 1978, 44, und K. Oellers-Frahm, Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im griechisch-türkischen Streit um den Festlandssockel in der *Ägäis*, AVR 18 (1980), 385 ff.

tionen bestritten mit der Begründung, daß ein Tätigwerden des IGH verfrüht und unangemessen sei. Da in dieser Frage die Rechtsprechung des IGH inzwischen recht umfassend und durchaus ständig ist, konnte mit Hinweis hierauf diese Einrede problemlos zurückgewiesen werden¹⁷.

IV. Der Erlaß der Maßnahmen

1. Anwendung der Genozid-Konvention

Damit war der Weg frei für die Prüfung der beantragten Maßnahmen, soweit sie in den Bereich der Genozid-Konvention fielen, denn nur diesbezüglich war ja die Zuständigkeit bejaht worden und soweit sie Gegenstand der Klage in der Hauptsache waren – denn Sinn der einstweiligen Maßnahmen ist, irreparable Schäden an Rechten, die Gegenstand der Hauptsache sind, zu verhindern, so daß der Erlaß von einstweiligen Maßnahmen immer mit Blick auf die in der Hauptsache anhängigen Rechte zu erfolgen hat.

Bosnien-Herzegowina hatte vor allem die Begehung von in Art. 2 der Konvention als Genozid definierten Akten gegen seine Bürger und auf seinem Staatsgebiet durch Jugoslawien oder dessen Agenten gerügt und auch Jugoslawien hatte derartige Akte gegen Serben auf dem Gebiet Bosnien-Herzegowinas durch Organe von Bosnien-Herzegowina gerügt. Beide Parteien hatten dies jedoch jeweils bestritten, vor allem Jugoslawien hatte vorgebracht, daß es weder selbst noch über Organe oder Agenten die ihm vorgeworfenen Taten begangen habe. Damit stellte sich für den IGH die schwierige, mit erheblichen Beweisfragen belastete Frage der Zurechenbarkeit der unbestreitbar vorgekommenen Verletzungen der Genozid-Konvention auf Jugoslawien bzw. Bosnien-Herzegowina.

Die entsprechenden Beweise für die Zurechenbarkeit und damit Verantwortlichkeit zu erbringen und zu würdigen, wird eine Hauptaufgabe des Hauptsacheverfahrens sein, und ein Beispiel für die in solchen Fragen zu bewältigende Aufgabe bietet anschaulich der Fall *Nicaragua* gegen die *Vereinigten Staaten*¹⁸. Für die Belange des einstweiligen Rechtsschutzes brauchte diese schwierige Frage im vorliegenden Fall nicht einmal summarisch entschieden zu werden, da Art. 1 der Genozid-Konvention die Verhinderung und Bestrafung des Völkermordes als verbindliche Aufgabe aller Konventionsparteien stipuliert, unabhängig von der Frage der Zure-

¹⁷ Vgl. 18–19 der Entscheidung.

¹⁸ Vgl. ICJ Rep. 1986.

chenbarkeit und Verantwortlichkeit. Art. 1 der Konvention lautet: "Die vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder ob im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten".

Aufgrund dieser allgemeinen Verpflichtung zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes konnte der IGH grundsätzlich für beide Streitparteien, unabhängig von der Frage, ob sie nun wirklich selbst durch ihre Organe solche Akte begangen haben oder nicht, eine Pflicht zur Verhütung derartiger Akte in der Zukunft feststellen. Obwohl Bosnien-Herzegowina sich auch auf Art. VIII der Konvention berufen hatte, wonach "jede Partei die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen kann, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Art. III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten", hielt der IGH sich zu Recht nicht für befugt, mehr zu tun als das, wozu ihn das Statut berechtigt, nämlich die Maßnahmen zu erlassen, die in diesem Fall geeignet erschienen, die Verletzung der Konvention zu beenden und eine Verschlechterung der Situation zu verhindern.

Demgemäß wurde Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einstimmig aufgefordert, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Taten des Völkermordes zu verhindern. Ebenfalls einstimmig wurden sowohl Jugoslawien als auch Bosnien-Herzegowina verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die die Streitigkeit verschärfen oder ihre Beilegung erschweren könnten.

Mit einer Gegenstimme, der des russischen Richters Tarassov, wurde Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aufgerufen, sicherzustellen, daß alle militärischen, paramilitärischen oder irregulären bewaffneten Einheiten, die von ihm gelenkt oder unterstützt werden könnten, sowie alle Organisationen oder Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluß unterstehen könnten, keine Akte des Völkermordes mehr begehen werden oder auch nicht dazu aufrufen werden, ob diese Akte nun gegen die muslimische Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina oder irgendeine andere nationale, ethnische oder religiöse Gruppe gerichtet sind. Richter Tarassov sah in diesem Teil der Entscheidung den Ausdruck einer Vermutung des Gerichts, daß Jugoslawien in diese Taten verwickelt sei oder sein könnte, was seines Erachtens einer Vorverurteilung sehr nahe kam. Außerdem werde Jugoslawien mit dieser Verpflichtung eine schwere Verantwortung auferlegt, wenn es diese wenig präzisen Forderungen nicht erfüllen könne. Die Unausgewogenheit dieses Teils des Tenors zeige

sich auch daran, daß eine Bevölkerungsgruppe, die Muslime, genannt seien, denn ein solches Begehren sei in dem allgemein formulierten Antrag des Klägers nicht einmal enthalten. Auch von der praktischen Seite her gesehen, sei es Jugoslawien kaum möglich zu gewährleisten, daß Personen, die seinem Einfluß unterstehen, oder dies vielleicht auch nur behaupten, Genozidakte in Zukunft unterlassen würden. Und schließlich, und diese Feststellung hat sicher eine gewisse Berechtigung, sei es unausgewogen, diesen Appell ausschließlich an Jugoslawien und nicht auch gleichermaßen an Bosnien-Herzegowina zu richten, denn dieses werde nur aufgerufen, alle Akte zu verhindern, die zu einer Verschärfung der Situation und einer Erschwerung der Lösung der Rechtsfragen beitragen könnten.

Damit war also der IGH den Anträgen Bosnien-Herzegowinas bzgl. der Verletzung der Genozid-Konvention nachgekommen, konnte sich aber nicht zur Frage des Rechts Bosnien-Herzegowinas auf kollektive Selbstverteidigung äußern, da hierfür *prima facie* keine Zuständigkeitsgrundlage gegeben war.

V. *Schlußbemerkung*

Auch in diesem begrenzten Umfang, allein auf die Verletzung der Genozid-Konvention beschränkt, hätte die Entscheidung, wenn sie befolgt werden würde, einen wesentlichen Schritt zur Befriedung der Lage darstellen können, indem die größten Verletzungen des humanitären Völkerrechts unterbleiben würden. Eine freiwillige Befolgung der Entscheidung war aber, wie schon eingangs betont, nicht zu erwarten und eine zwangsweise Durchsetzung gemäß Art. 94 der Charta ist erst für das Urteil in der Hauptsache möglich. Denn selbst wenn man, wie die Verfasserin, die Meinung vertritt, daß einstweilige Anordnungen verbindlich sind, so steht doch außer Zweifel, daß eine Durchsetzung über den Sicherheitsrat nach Art. 94 der Charta hierfür nicht in Betracht kommt, da ein solches Zwangsmittel ausschließlich zur Durchsetzung von endgültigen Entscheidungen gerechtfertigt ist, einstweilige Maßnahmen aber nur eine vorläufige Entscheidung darstellen.

Wenn aber der praktische Erfolg der Klage vor dem IGH – und das gilt wohl auch, wenigstens angesichts der derzeitigen Sachlage, für die Entscheidung in der Hauptsache – von vornherein als sehr gering zu bewerten war, dann bleibt die Frage, worin die Bedeutung einer solchen Entscheidung des IGH liegen kann, denn auch Bosnien-Herzegowina war sich der unmittelbaren praktischen Erfolglosigkeit der Klage wohl be-

wußt. Deshalb ist die Klage Bosnien-Herzegowinas vor dem IGH in den weiteren Rahmen der späteren juristischen Bewältigung dieses Krieges zu stellen und ihre Bedeutung liegt darin, daß eine Feststellung des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen über die Verantwortlichkeit wegen Verletzung von humanitärem Völkerrecht, wie der Genozid-Konvention, einen verbindlichen Ausgangspunkt vor allem für spätere Entschädigungsansprüche darstellt.

Das Gewicht, das einer derartigen Feststellung durch den IGH zukommt, haben weder Resolutionen der Generalversammlung noch solche des Sicherheitsrats, auch wenn die Resolutionen des Sicherheitsrates dadurch praktisch an Bedeutung gewinnen, daß sie zwangsweise durchgesetzt werden können.

Schließlich ist kurz die Frage anzusprechen, ob das inzwischen geschaffene, aber noch nicht tätige internationale Strafgericht der Vereinten Nationen¹⁹ in irgendeiner Weise den vor dem IGH noch anhängigen Fall berühren kann, weil es speziell zur Aburteilung von "serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia" geschaffen wurde (Art. 1 des Statuts) und weil es als eine Maßnahme nach Kap. VII der Charta vom Sicherheitsrat eingesetzt wurde. Grundsätzlich könnte damit durchaus eine Kollision der Kompetenzen der UN-Organe gegeben sein, denn bei gleichem Zuständigkeitsumfang wäre hier sogar schärfer als im *Lockerbie*-Fall²⁰ die Frage nach einer Rangordnung der UN-Organe zu beantworten, denn hier würde sich die Frage nach dem Entzug von Kompetenzen eines UN-Organs, des IGH, durch ein anderes, den Sicherheitsrat, stellen. Wohl auch mit Blick auf dieses Problem sind die Kompetenzen des Internationalen Strafgerichts *ratione personae* mit denen des IGH grundsätzlich nicht kollisionsfähig, denn während vor dem IGH nur Staaten Parteien sein können, Art. 35 Abs. 1 des Statuts, hat das Internationale Strafgericht nur die Zuständigkeit, über Individuen zu urteilen, Art. 2 des Statuts. Dennoch scheint eine Berührung der Kompetenzen nicht völlig ausgeschlossen, wie der vor dem IGH anhängige Fall zeigt: wenn der IGH zu der Feststellung kommen sollte, daß Akte des Völkermordes weder dem Staat Jugoslawien (Serbien und Montenegro) noch seinen Agenten oder Hilfskräften, die ja

¹⁹ Vgl. Res. 808 (1993) und 827 (1993) des Sicherheitsrats.

²⁰ Vgl. Case concerning questions of interpretation and application of 1971 Montreal Convention arising from the Aerial incident at Lockerbie, *Libyan Arab Yamahirija v. United States of America, Libyan Arab Yamahirija v. Great Britain* 1992, ICJ Rep. 1992, 3 ff.

in der Klage Bosnien-Herzegowinas ausdrücklich angesprochen sind²¹, zurechenbar seien, wäre damit wohl eine Klage vor dem Internationalen Strafgericht gegen den Staatschef und Regierungsmitglieder sowie Amtsinhaber Jugoslawiens nicht ohne weiteres vereinbar, wenn sie auf dieselben Rechtsverletzungen, nämlich die aus der Genozid-Konvention, gestützt wären. Denn Art. VII Abs. 2 des Statuts des Strafgerichts bestimmt ausdrücklich, daß die offizielle Position eines Angeklagten eine Ausnahme von der Strafbarkeit nicht begründet. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgericht, gestützt auf Art. 4, der die Tatbestände der Genozid-Konvention übernimmt, sie allerdings als Gewohnheitsrecht ausweist, insofern als ein anderes Verfahren bezeichnet wird, als es sich nicht auf die Genozid-Konvention direkt, sondern auf das aus dieser herauskristallisierte Gewohnheitsrecht stützt.

Andererseits könnte allein die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichts die einschlägigen Normen des humanitären Kriegsrechts, auch die wesentlichen Normen der Genozid-Konvention, ausdrücklich als Gewohnheitsrecht bestätigt worden sind, Bosnien-Herzegowina in seinem Streit gegen Jugoslawien vor dem IGH von Nutzen sein. Die Feststellung, daß die einschlägigen Regeln der Genozid-Konvention als Gewohnheitsrecht anerkannt sind, könnte die zeitliche Begrenzung der Anwendbarkeit dieser Normen, die sich ergibt, wenn der IGH in der Hauptsache nicht die Sukzession Bosnien-Herzegowinas, sondern nur seinen Beitritt zur Genozid-Konvention anerkennt, aufheben. Da aber gerade im vorliegenden Fall die einzige Zuständigkeitsgrundlage, die der IGH bisher als *prima facie* gegeben ansehen konnte, sich aus der Konvention ergibt, nämlich Art. IX der Konvention, kommt es gerade in diesem Fall vor dem IGH auf die Anwendung der Konvention an, und die Tatsache, daß das in der Konvention niedergelegte Recht auch als Gewohnheitsrecht anerkannt ist, wird in diesem Fall Bosnien-Herzegowina nicht nützen. Über diese Notwendigkeit, sich auf die Zuständigkeitsgrundlage der Genozid-Konvention zu stützen, könnte man nur hinwegkommen, wenn der IGH die weitere von Bosnien-Herzegowina angeführte Zuständigkeitsgrundlage, den Brief an die Schiedskommission, akzeptieren würde, was, mit Blick auf die Rechtsprechung im *Agäis*-Fall auch infolge intensiver Prüfung in der Hauptsache wenig aussichtsreich erscheint.

Damit bleibt festzustellen, daß zwar Berührungspunkte zwischen der Zuständigkeit des IGH in dem anhängigen aus der Jugoslawienkrise er-

²¹ Siehe ICJ Rep. 1993, § 3.1.

wachsenen Fall und der neu gegründeten Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichts möglich sind, daß aber grundsätzlich die Abgrenzung der Zuständigkeiten so vorgenommen wurde, daß dem IGH als dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen die Zuständigkeit nicht entzogen worden ist. Daher wird der Entscheidung in der Hauptsache wesentliche Bedeutung vor allem in der Frage der Zurechenbarkeit von Verletzungen der Genozid-Konvention zukommen, auf die sich aber auch die Hauptsache-Entscheidung wohl beschränken wird, da für die interessante Abklärung der Frage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung Bosnien-Herzegowinas bedauerlicherweise eine Zuständigkeitsgrundlage sich nicht abzeichnet.
(abgeschlossen am 30. Juni 1993)

Summary²²

Remarks Concerning the Indication of Provisional Measures by the ICJ in the Case of *Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia (Serbia and Montenegro)* of 8 April 1993

On April 8, 1993, the International Court of Justice (ICJ) indicated provisional measures in the case brought by Bosnia and Herzegovina against Yugoslavia (Serbia and Montenegro). The proceedings, which were instituted on 20 March 1993, concerned alleged violations by Yugoslavia of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide as well as the violation of international humanitarian law. In addition, Bosnia-Herzegovina requested the Court to declare that, in spite of Security Council resolution 713 (1991) and all subsequent Security Council resolutions concerning the arms embargo Bosnia-Herzegovina was entitled to make use of its right of individual and collective self-defense flowing from Art. 51 of the UN Charter.

As basis for the jurisdiction of the Court Bosnia-Herzegovina referred to Art. IX of the Genocide Convention. In this context the Court first had to examine whether this article applied *ratione personae* and *ratione materiae* to the parties of the dispute. Since only member states of the United Nations can be parties before the ICJ (Art. 93 para.1 of the UN Charter in connection with Art. 35, para.1, of the Statute of the Court) the question of the "continuity" of Yugoslavia with respect to the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia, a member of the

²² Summary by the author.

United Nations, was raised. Such continuity had been contested by the entire international community including the Security Council (resolution 777) and the General Assembly (resolution 47/1). In this intricate situation the Court preferred not to decide the question but to rely on Art. 35, para.2, of the Statute, which provides that the Court shall also be open to States not parties to the Statute "subject to the special provisions contained in treaties in force" and according to the conditions to be laid down by the Security Council which in no case shall place the parties in a position of inequality before the Court. The Court found that Art. IX of the Genocide Convention could be regarded, *prima facie*, as such a "special provision" and that, if both parties to the dispute were parties to the Genocide Convention, Art. IX of that Convention could thus be regarded as a basis of jurisdiction.

As to the accession of both parties to the dispute to the Genocide Convention, the Court observed that the question had been resolved by a Declaration of 27 April 1992 in which the present Yugoslavia had proclaimed its intention to honour the international treaties of the former Yugoslavia. Bosnia-Herzegowina had deposited a "Notice of Succession" to the Genocide Convention on 29 December 1992 referring back to 6 March 1992, the date of independence of Bosnia-Herzegowina. Yugoslavia contended that Bosnia-Herzegowina should be held to have acceded rather than succeeded to the Convention with effect, under Art. XI thereof, only as from the ninetieth day following the deposit of its instrument. According to this argument the Court had jurisdiction under the Convention only after that temporal limitation, i.e. the end of March. In the context of the proceedings concerning an indication of provisional measures the Court considered it unnecessary to decide this issue. Even if Bosnia-Herzegowina had to be regarded as having acceded to the Convention, the ninety-day-limit had meanwhile expired so that the Convention was seen to afford a basis on which the jurisdiction of the Court could be founded to the extent defined in Art. IX of the Genocide Convention.

Art. IX refers to disputes over "the interpretation, application or fulfillment" of the Convention, including those "relating to the responsibility of a State for genocide or for any of the other acts enumerated in Article III" of the Convention. Thus, this basis of jurisdiction did not entitle the ICJ to decide the question as to whether Bosnia-Herzegowina had a right of self-defense under Art. 51 of the Charter. Bosnia-Herzegowina submitted that a letter, dated 8 June 1992, addressed to the President of the Arbitration Commission of the International Conference on the former Yugoslavia by the President of the Republic of Montenegro and the President of the Republic of Serbia constituted an additional basis of jurisdiction. In this letter the presidents of the two Republics had stated their readiness to bring before the ICJ all those questions following from the dissolution of the former Yugoslavia which could not be resolved by agreement. The

Court, however, found itself unable to regard the letter as constituting a *prima facie* basis of jurisdiction concerning the question of the right of self-defense since its contents were not sufficiently specific.

As to the objection of Yugoslavia concerning the pendency of the same questions before the Security Council, the Court recalled that there does not exist any obstacle to the simultaneous seizing of the Court and the Security Council, the latter having purely political functions and the former exercising only judicial functions so that both organs can perform their functions with respect to the same events.

In its request Bosnia-Herzegovina asked the Court to indicate that Yugoslavia had to desist from all acts of genocide committed directly or by means of its agents and surrogates against, in particular, the Muslim inhabitants of Bosnia-Herzegovina. Yugoslavia, on the other hand, contested its responsibility for those acts and asked the Court to establish the responsibility of the authorities of Bosnia-Herzegovina for acts of genocide against the Serb population in Bosnia-Herzegovina. At this stage the Court did not have to decide the difficult question of responsibility concerning the commitment of acts of genocide, since pursuant to Art. I of the Convention all parties to the Convention had undertaken "to prevent and punish" the crime of genocide irrespective of responsibility. Because acts of genocide had undoubtedly occurred in the region the Court found that the circumstances required the indication of provisional measures with a view toward enforcing the obligation imposed by Art. I of the Genocide Convention. Thus, the Court stated that Yugoslavia should ensure that any military, paramilitary or irregular armed units which may be supported or directed by it desist from committing acts of genocide, whether directed against the Muslim population of Bosnia and Herzegovina or against any other national, ethnical, racial or religious group, and that neither party should aggravate or extend the existing dispute or render it more difficult of solution.

As expected the order of the Court was not complied with by Yugoslavia and the situation in the region did not improve. Although an order indicating provisional measures has binding effect, the UN Charter provides no means for its coercive execution; Art. 94, para. 2, of the Charter, which entitles the Security Council to decide upon measures to give effect to judgments of the Court, does not apply to provisional orders but only to judgments on the merits. In any event, there are no indications that action by the Security Council under Art. 94 would be anymore promising in this case than its action under Chapter VII of the Charter has been.